

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Wiekhorn-Graftanlagen“ in der Stadt Delmenhorst — DEL 1 vom 14.08.2020

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 26.02.2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Unterschutzstellung

Das im Südwesten der Stadt Delmenhorst liegende und in § 2 näher bezeichnete Gebiet „Wiekhorn-Graftanlagen“ wird als Landschaftsschutzgebiet (LSG) DEL 1 neu festgelegt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 und aus einer mit dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000. Die Grenze des LSG verläuft auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der grauen Grenzlinie. Die abgegrenzten Hofstellen sind in der gleichen Weise abgegrenzt. Die Ausfertigung der Detailkarte wird bei der Stadt Delmenhorst aufbewahrt und kann in den Diensträumen der Unteren Naturschutzbehörde während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.
- (2) Das LSG hat eine Größe von 182,96 ha.
- (3) Teile des Geltungsbereichs sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) 050 „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Detailkarte und der Übersichtskarte ist die entsprechende Teilfläche jeweils gesondert gekennzeichnet. Die Grenze des FFH-Gebietes wird durch die jeweilige Böschungsoberkante des Gewässerlaufes markiert.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet ist als Teil des Naturraumes „Delmenhorster Talsandplatte“ insbesondere geprägt durch Landschaftselemente wie Weiden und Wiesen (besonders feuchtere Ausprägungen), Baumreihen, Kopfbäume, Kleinstgewässer, Gräben und Gewässerzüge. Insbesondere im nördlichen Bereich ist das Landschaftsbild durch Gehölzreihen aus Erlen und Weiden und angrenzendem Park mit wertvollen Altbaumbeständen reich strukturiert.
- (2) Der Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Niederungsraumes mit seinen eingelagerten Gehölzbeständen sowie des Lebensraumes für gefährdete Arten und Lebensgemeinschaften. Das Schutzgebiet hat insbesondere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und ist wichtiger Naherholungsraum.
- (3) Der Geltungsbereich des FFH-Gebietes (§ 2 (3)) ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) im Geltungsbereich des FFH-Gebietes ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Dazu werden allgemeine und besondere Erhaltungsziele verfolgt.

Allgemeines Erhaltungsziel ist die Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen in naturnahen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Abschnitten der Delme mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von flach überströmten, kiesigen Bereichen (Laichareale) und strömungsberuhigten Abschnitten mit Ablagerungen von Feinsedimenten (Larvalhabitats) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Gleiches gilt für die Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitats verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

Besonderes Erhaltungsziel ist der Schutz und die Entwicklung von Fluss- und Bachneunaugen, Lachs und Bachmuschel (Syn. Kleine Flußmuschel).

§ 4

Schutzbestimmungen

- (1) Im geschützten Gebiet ist es verboten,
 1. die Natur durch Schall oder auf andere Weise zu stören,
 2. bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze oder Fischteiche zu errichten bzw. anzulegen oder zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 3. zu zelten, in Fahrzeugen o. ä. zu übernachten, außer an den hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 4. außerhalb der gekennzeichneten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einbringen und Lagern von Stoffen aller Art, soweit dadurch das Schutzgebiet beeinträchtigt wird; das Abfallrecht und Bodenrecht bleiben unberührt,
 6. Gebüsche, Gehölze und wildlebende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen, soweit diese Maßnahmen nicht für die übliche Nutzung, Pflege und Entwicklung sowie zur Schadensabwehr (insbesondere auch Hochwasserschutz) notwendig sind,
 7. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen,
 8. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten (einschl. Anlegen einer Weihnachtsbaumkultur),
 9. Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Ausmaß hinausgehen, durchzuführen,
 10. Grünland in Ackerland umzuwandeln,
 11. gärtnerische Flächen (einschließlich Scherrasen und Grabeland), die nicht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, anzulegen und
 12. Hunde freilaufen und in das Gewässer des FFH-Gebietes zu lassen.
- (2) Die Vorschriften des § 30 des BNatSchG und den §§ 22 und 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.
- (3) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes sowie sonstige Anordnungen zu dulden.

§ 5**Freistellungen**

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis ist
1. von den Verboten des § 4 (1) Nr. 1 und 4,
 2. vom Verbot des § 4 (1) Nr. 2, soweit es sich um bauliche Anlagen zur betriebsbedingten Nutzung der Flächen handelt, insbesondere die Errichtung oder Veränderung ortsüblicher Weidezäune und offener Viehunterstände auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 3. vom Verbot des § 4 (1) Nr. 5, soweit es sich um betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenniveaus bei Zu- bzw. Überfahrten zu den Ländereien mit Sand oder Mutterboden handelt,
 4. vom Verbot des § 4 (1) Nr. 10, soweit es sich um eine Ackerzwischenutzung für längstens 5 Jahre handelt, welche mit dem Schutzzweck vereinbar ist und der Unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der Fläche (Flur, Flurstück) und des Zeitpunktes angezeigt wurde, freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG (insbesondere planfestgestellte Wasserrechtsvorhaben und deren Erhalt und Pflege) ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele aus § 3 (4) freigestellt. Vorrangig sind im Einvernehmen zwischen Gewässerunterhaltungsverband und Unterer Naturschutzbehörde Alternativkonzepte zur Erhaltung der erforderlichen hydraulischen Leistungsfähigkeit abzustimmen und umzusetzen (z. B. partielle/temporäre Absenkung von Stauzielen, Profilanpassungen, Sandfänge anlegen).
- (3) Vom Verbot des § 4 (1) Nr. 5 sind Maßnahmen für den Hochwasserschutz, unter besonderer Würdigung des Schutzzwecks aus § 3 (4), freigestellt.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt. Bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ebenfalls freigestellt.
- (5) Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung von zum Zeitpunkt der Ausweisung fischereilich genutzter Gewässer, unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, sowie des natürlichen Uferbewuchses nach Maßgabe der für die jeweilige Gewässerstrecke geltenden Bestimmungen der gültigen Gewässerordnung zur Ausübung der fischereilichen Nutzung ist freigestellt, jedoch ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.
- (6) Die ordnungsgemäße Waldwirtschaft nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist freigestellt.
- Die Freistellung gilt nicht für das Verbot des § 4 (1) Nr. 8.

§ 6**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag, nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG, Befreiung erteilen.

§ 7**Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 (3) Nr. 4 des NAGBNatSchG handelt, wer ohne Freistellung (§ 5) oder erteilte Befreiung (§ 6) vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 (1) dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 8**Ersatzpflanzungen**

- (1) Für entfernte und abgängige Bäume ist, nach näherer Bestimmung der Unteren Naturschutzbehörde, zum Erhalt vorhandener Landschaftsstrukturen Ersatzpflanzung erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet dazu im Einzelfall über Art und Größe der Ersatzpflanzung.
- (2) Ersatzpflanzungen sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorzunehmen. Stellt die Untere Naturschutzbehörde fest, dass dies nicht möglich oder unzumutbar ist, kann sie Ersatzpflanzungen auch auf anderen Grundstücken verlangen.

Die Verpflichtung zur Sicherung des Aufwuchses inklusive Pflege und Erhaltung ist Bestandteil der Ersatzpflanzung.

- (3) Die Ersatzpflanzung ist wie folgt zu bestimmen:
1. Der Verlust von Einzelbäumen bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des betreffenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals bis zu 1,80 m, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest der gleichwertigen Art mit einem Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals von mindestens 16-18 cm, Hochstamm, standsicher verankert zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des betroffenen Baumes mehr als 1,80 m, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen.
 2. Der Verlust von wenigstens 5 Bäumen als Bestandteil von Linien- und Reihenelementen (Baum- und Baum-/Strauchreihen) ist durch die identische Anzahl Bäume derselben oder zumindest der gleichwertigen Art zu ersetzen. Je nach Prägung für das Landschaftselement ist die Pflanzgröße bzw. Pflanzqualität zu bestimmen. Bei unauffälligen Verlusten soll der Ersatz durch Naturaufwuchs erfolgen. Bei prägenden Verlusten, durch die deutlich erkennbare Lücken und Unterbrechungen entstehen, sollen Nachpflanzungen durch Hochstamm erfolgen. Ansonsten soll Ersatz durch Einzelpflanzen mit einer Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung erfolgen.
 3. Der Verlust von Baumgruppen auf einer Fläche bis zu 50 m² bemisst sich grundsätzlich je Baum wie unter Nr. 1. Die Ersatzpflanzung ist jedoch so zu bestimmen, dass die Fläche der Baumgruppe keine wesentliche Größenveränderung erzeugt. Dazu kann die Anzahl Ersatzbäume oder die Größe bzw. Pflanzqualität abweichend bestimmt werden, wobei die entsprechenden Einzelpflanzen eine Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung haben müssen. Baumgruppen, die Gehölzinseln in der offenen Landschaft darstellen und nicht an Wald angrenzen, sollen der eigendynamischen Entwicklung (Naturaufwuchs) überlassen werden soweit die Baumgruppe aus wenigstens 3 verbleibenden Bestandsbäumen besteht.
 4. Der Verlust von flächenhaftem Baumbestand über 50 m², der keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt soll durch Naturaufwuchs ersetzt werden. Nachpflanzungen durch Einzelpflanzen derselben Art mit einer Pflanzgröße von wenigstens 1 m Wuchshöhe bei Anpflanzung sollen jedoch dort erfolgen, wo es die örtliche Situation erfordert, um die Flächenverkleinerung des Landschaftselementes zu verhindern (z. B. zur Vermeidung von Trampelpfaden).

Der Ersatz nach Nr. 1 bis 4 entfällt, wenn Verluste durch nicht verhinderbare Einwirkungen (z. B. Blitzschlag oder Sturm) entstehen.

Der Wiederaufwuchs durch eigendynamische Entwicklung ist bei vollständigen oder überwiegenden Verlusten von Landschaftselementen aus diesen Gründen jedoch sicherzustellen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 29.11.2018 in Kraft. Zugleich tritt die „Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles ‚Wiekhorn-Graftanlagen‘ in der Stadt Delmenhorst — DEL 1“ vom 18.04.2000 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.03.2010 außer Kraft.

Delmenhorst, den 14.08.2020

Stadt Delmenhorst

In Vertretung

Markus Pragal

Erster Stadtrat